

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 1/22

Augsburg, 28.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 11.06.2025	10:00 Uhr	IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz, Fuggerstraße 62, 86830 Schwabmünchen

öffentlich versteigert werden:

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Garage; ca. 100 m² Wohnfläche; Baujahr unbekannt (bewertungsrelevantes Baujahr = 1967); Grundstücksgröße 160 m²

Lage: 86154 Augsburg, Flurstraße 23;

Verkehrswert: 210.000,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Augsburg	4053	Gebäude- und Freifläche	Flurstraße 23	0,0160	43194

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wichtige Hinweise für Bietinteressenten:

Bietinteressenten sollen sich vorher schriftlich oder telefonisch beim Versteigerungsgericht Augsburg registrieren lassen (Amtsgericht Augsburg, Versteigerungsgericht, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg, Az. K 1/22, Telefon: 0821/3105-2699, Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr).

Es finden Einlasskontrollen (Personen- und Taschenkontrollen) statt. Einlass wird grundsätzlich nur demjenigen gewährt, der sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises identifizieren kann. Den sitzungspolizeilichen Anordnungen vor Ort ist Folge zu leisten.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht